Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 76 (1925)

Heft: 12

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Als Verwalter des Waffenplates Alvten-Bülach wurde an Stelle des zurücktretenden Herrn Oberst Brack gewählt Herr Edwin Wett-stein, bisheriger Abjunkt des kantonalen Oberforstamtes in Zürich.

Rantone.

Bern. Die Rechtsamegemeinde Buchholterberg und Mithaste (Forstreis Thun) hat beschlossen, ihre Forstverwaltung unster die Leitung eines Forsttechnikers zu stellen. Als Verwalter wurde gewählt Herr Stadtobersörster P. Villeter in Thun. Die Gemeinde besitzt ein prächtiges Plenterwaldareal von über 300 ha; dieses bildet einen wesentlichen Teil jenes ausgedehnten Waldgebietes, aus dem seinerzeit Herr Forstmeister Balsiger die wichtigsten Grundlagen zu seinen Publikationen über den Plenterwald schöpfte. Es ist überaus erfreulich, daß nun erstmals im Kanton Bern ein so bedeutendes Plenterwaldgebiet unter direkte technische Bewirtschaftung gelangt.

Graubünden. Die Gemeinde Schleins hat in ihrer Gemeindeversammlung vom 8. November als Gemeinde-Oberförster gewählt Herrn Forstingenieur Bruno Küng, von Teusen (Kanton Appenzell A.-Kh.), mit sofortigem Dienstantritt. Sein Vorgänger, Herr Oberförster Letta, hat mit 16. November 1925 den Dienst als Kreisoberförster des Forststreises Plessur übernommen, mit Amtssis in Chur.

Bücheranzeigen.

L'aménagement des forêts publiques en Suisse. Notes rédigées pour le Départément fédéral de l'Intérieur, par M. Petitmermet, inspecteur général des forêts. Berne, 1925.

Nach Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 sind die öffentlichen Waldungen der Schweiz gemäß kantonaler Instruktion einzurichten und zu bewirtschaften. Die bezüglichen kantonalen Instruktionen müssen vom Bundesrat genehmigt sein. In der Vollziehungs-verordnung vom 13. März 1903 ist ferner vorgesehen, daß sich der Bundesrat, zur Erzielung einheitlicher Instruktionen, mit den Kantonen ins Einvernehmen setzen wird.

Da viele Kantone mit der Aufstellung von zeitgemäßen Einrichtungsinstruktionen im Rückstand geblieben sind oder überhaupt noch keine solchen aufgestellt haben, vielersorts offenbar auch die Meinung bestanden hat, der Bundesrat werde im Interesse einer "tunlichst einheitlichen Instruktion" Normen aufstellen, erteilte das eidg. Departement des Innern im Jahre 1916 Herrn Prof. Felber den Austrag, eine Wegleitung zur